

ARBEITSVORLAGE

AMT/ABTEILUNG	SACHBEARBEITER/IN	TELEFON	DATUM	
Hauptamt	Carolin Breitenöder	9745-14	27.10.2014	
REGISTRATURNUMMER	020.051; 022.3	SEITEN	ANLAGEN	
BERATUNG/BESCHLUSSFASSUNG	ÖFFENTLICH	NICHTÖFFENTLICH	SITZUNG	TOP
GEMEINDERAT	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	25.11.2014	
VERWALTUNGSAUSSCHUSS	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	04.11.2014	

VERHANDLUNGSGEGENSTAND:

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Ingersheim zum 01. Januar 2015

I. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder die Neufassung der Hauptsatzung wie in Anlage 1 dargestellt.

VORLAGE BEWIRKT AUSGABEN:	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input checked="" type="checkbox"/>		
DECKUNGSMITTEL SIND BEREIT:	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>		
AUßER- BZW. ÜBERPLANMÄßIGEN AUSGABEN:	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>		
FINANZIERUNGSNACHWEIS LIEGT BEI:	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>		
PROTOKOLLAUSZUG:	BÜRGERMEISTER <input type="checkbox"/>	KÄMMERER <input type="checkbox"/>	HAUPTAMTSLEITERIN <input type="checkbox"/>	REGISTRATUR <input checked="" type="checkbox"/>
	BAURECHTSAMT <input type="checkbox"/>	LRA <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

II. Sachdarstellung und Begründung:

Unter den Satzungen nimmt die Hauptsatzung nach ihrem Inhalt und ihrer Bezeichnung einen besonderen Rang ein (sogenanntes Verfassungsstatut der Gemeinde). Für die Gemeinde ist die Hauptsatzung eine bedingte Pflichtenatzung, weil eine Hauptsatzung nur dann erforderlich ist, wenn bestimmte Angelegenheiten geregelt werden sollen, die nach den Vorschriften der GemO nur in der Hauptsatzung geregelt werden können, zum Beispiel die Bildung beschließender Ausschüsse (VA) auf Dauer.

Die Hauptsatzung muss sich hinsichtlich ihres Inhalts im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen halten. Innerhalb dieser kann der GR nach Ermessen entsprechend den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen über den Inhalt der Hauptsatzung entscheiden. Ist nach der GemO eine Regelung in der Hauptsatzung vorgesehen, kann diese Angelegenheit auch nur in der Hauptsatzung geregelt werden.

Der Regelungsinhalt der Hauptsatzung ist begrenzt. In ihr kann nicht geregelt werden, was bereits gesetzlich abschließend bestimmt worden ist, zum Beispiel die Eilentscheidung des Bürgermeisters.

Die Hauptsatzung ist die einzige Satzung, für die eine qualifizierte Mehrheit bei der Beschlussfassung im GR erforderlich ist. Nach § 4 Abs. 2 GemO muss sie mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des GR beschlossen werden (absolute Mitglieder Mehrheit). Zu Grunde zu legen ist die Zahl der im GR tatsächlich besetzten Sitze (Ist-Zahl) einschließlich BM, also 19.

Das zu Grunde gelegte Muster des Gemeindetages versucht, den unterschiedlichen Bedürfnissen der einzelnen Gemeindegrößengruppen gerecht zu werden. Soweit die Hauptsatzungsbestimmungen wesentlich von der Gemeindegröße beeinflusst werden - das gilt insbesondere für die Festlegung von Wertgrenzen bei der Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen auf Ausschüsse und den Bürgermeister sowie für die Übertragung von personellen Entscheidungsbefugnissen - ist das Muster differenziert.

Nach der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 wurde aus den Fraktionen der Wunsch geäußert, die derzeit gültige Hauptsatzung aus dem Jahr 2006 zu überarbeiten. Zum einen im Hinblick auf die künftige Besetzung des Verwaltungsausschusses, zum anderen im Hinblick auf die Anpassung der Beziehungen von Gemeinderat und Ausschuss an heutige Gegebenheiten. Die in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen sollen fortgeschrieben werden, da diese noch auf den Empfehlungen des Gemeindetags aus dem Jahr 2000 basieren.

Vom Gemeindetag gibt es bis heute keine aktuelleren Empfehlungen für die Festlegung der Wertgrenzen. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Anpassungen sind mit dem Fachbereich Kommunalaufsicht im Vorfeld abgestimmt worden und berücksichtigen, dass die Empfehlungen des Gemeindetags nunmehr fast 15 Jahre alt sind.

Die wesentlichen Änderungen sind in der Anlage „rot“ dargestellt und beziehen sich im Wesentlichen nur auf die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses.



Volker Godel
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Ingersheim Landkreis Ludwigsburg

vom **25. November 2014**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am **25.11.2014** folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 3 Zusammensetzung

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließender Ausschuss – Verwaltungsausschuss

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und Verwaltungsausschuss

§ 7 Verwaltungsausschuss

§ 8 Beratender Ausschuss - Fraktionsausschuss

IV. Bürgermeister

§ 9 Zuständigkeiten

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 10 Stellvertreter des Bürgermeisters

VI. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Misständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließender Ausschuss – Verwaltungsausschuss

- (1) Es wird ein Verwaltungsausschuss als beschließender Ausschuss gebildet.
- (2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und weiteren **neun (bisher sechs) Mitgliedern** des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Dem Verwaltungsausschuss werden die in § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Der Verwaltungsausschuss ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als **75.000 € (bisher 60.000 €)** beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 €, **aber nicht mehr als 10.000 € (bisher 7.500 €)** im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines sol-

chen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und Verwaltungsausschuss

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Verwaltungsausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann dem Verwaltungsausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem Verwaltungsausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem Verwaltungsausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die das Aufgabengebiet des Verwaltungsausschusses berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der des Verwaltungsausschusses gehört.

§ 7 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
- 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
- 1.6 Marktangelegenheiten,
- 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 7 bis 9 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt;
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 500 €, aber nicht mehr als 7.500 € im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu **12 (bisher 6)** Monaten für einen Betrag ab **10.000 € (bisher 6.000 €)**,
 - 2.3.2 von mehr als **12 (bisher 6)** Monaten für einen Betrag von mehr als **10.000 € (bisher 6.000 €)** bis zu einem Betrag von 50.000 €

- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 10.000 € beträgt,
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 30.000 € aber nicht mehr **als 75.000 €** (*bisher 60.000 €*) im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 5.000 €; bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als **75.000 €** (*bisher 60.000 €*) im Einzelfall.

(3) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst weiterhin folgende Aufgabengebiete:

- 3.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 3.2 Versorgung und Entsorgung,
- 3.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 3.4 Verkehrswesen,
- 3.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 3.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 3.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
- 3.8 Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen,
- 3.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(4) In diesem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- 4.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 4.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
 - 4.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - 4.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
 - 4.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - 4.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn in den Fällen 4.1.1 bis 4.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 4.2 die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO -,
- 4.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als **75.000 €** (*bisher 60.000 €*) im

- Einzelfall,
- 4.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als **75.000 €** (*bisher 60.000 €*) im Einzelfall, soweit nicht Nr. 4.3,
- 4.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,

§ 8 Beratender Ausschuss - Fraktionsausschuss

- (1) Es wird ein Fraktionsausschuss als ständiger beratender Ausschuss gebildet.
- (2) Der Fraktionsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und je einem Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Fraktionsausschusses werden nach jeder Gemeinderatswahl neu bestellt.
- (4) Der Fraktionsausschuss berät den Bürgermeister in Sonderfällen.

IV. Bürgermeister

§ 9 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
- 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
- 2.6.2 über 3 Monate bis zu **12** (*bisher 6*) **Monaten** bis zu einem Betrag von **10.000 €** (*bisher 6.000 €*)

- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 30.000 € im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 30.000 € im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und im beschließenden Ausschuss
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.14 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 10 Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (2) Bei Befangenheit des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter bestellt der Gemeinderat für die Dauer der Verhinderung einen weiteren Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (3) Die Stellvertreter werden nach jeder Gemeinderatswahl neu bestellt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.01.2006 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Ingersheim, 25.11.2014



Volker Godel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

